

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Postfach 7052 | 24170 Kiel

Die Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Christian Dirschauer MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 13.06.2025
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

Nachrichtlich:
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4920

Kiel, 30.05.2025

**Geplante Verwaltungsvereinbarung zwischen MLLEV und dem LAVES zur
Mitnutzung der digitalen Anwendung Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG)
des Landes Niedersachsen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über eine geplante Vereinbarung zwischen dem MLLEV und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in Kenntnis setzen.

Mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) ist eine staatlich verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Kraft getreten. Es soll für Transparenz und Klarheit in Bezug auf die Haltungsform von Tieren sorgen und Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Kaufentscheidung ermöglichen. Die Kennzeichnungspflicht gemäß TierHaltKennzG gilt derzeit für frisches Schweinefleisch, das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten

Mastschweinen stammt. Alle Inhaber eines tierhaltenden Betriebs sind verpflichtet, die Haltung von Tieren, von denen nach § 3 Abs. 1 TierHaltKennzG kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde ihres Bundeslandes mitzuteilen und erhalten daraufhin die Festlegung einer Kennnummer, die die Haltungsform belegt. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Kennnummer liegt im MLLEV im Referat 51.

Das Land Niedersachsen hat ein Online-Mitteilungsportal als webbasierte Fachanwendung programmiert. Hiermit kann vollelektronisch die Mitteilung des Inhabers eines tierhaltenden Betriebs nach § 12 TierHaltKennzG und die Änderungsmitteilung nach § 13 TierHaltKennzG erfolgen sowie Dokumente und Nachweise hochgeladen werden, so dass die zuständige Behörde die Festlegung der Kennnummer nach §§ 14 oder 15 TierHaltKennzG auf elektronischem Weg vornehmen kann.

Das MLLEV plant, eine Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen abzuschließen, um diese Fachanwendung zu nutzen. Der Kostenbeitrag für die Nutzung bemisst sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Ausgaben werden über den Einzelplan 14 finanziert und sind in der IT-Maßnahme 2773010000 in der Planungsposition ITWeb114875V berücksichtigt.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Anne Benett-Sturies

Anlage 1: Entwurf Verwaltungsvereinbarung

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem
Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
und dem
Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
zum Betrieb der Fachanwendung für die Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer
Betriebe gemäß §§ 12 und 13 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)
und zur Festlegung einer Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe nach §§ 14
oder 15 TierHaltKennzG

Präambel

Mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) ist eine staatlich verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Kraft getreten. Es soll für Transparenz und Klarheit in Bezug auf die Haltungsform von Tieren sorgen und Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Kaufentscheidung ermöglichen. Die Haltungskennzeichnung umfasst fünf Haltungsformen: "Stall", "Stall+Platz", "Frischlufstall", "Auslauf/Weide" und "Bio". Die Kennzeichnungspflicht gemäß TierHaltKennzG gilt derzeit für frisches Schweinefleisch, das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten Mastschweinen stammt. Alle Inhaber eines tierhaltenden Betriebs sind verpflichtet, die Haltung von Tieren, von denen nach § 3 Abs. 1 TierHaltKennzG kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde ihres Bundeslandes mitzuteilen und erhalten daraufhin die Festlegung einer Kennnummer, die die Haltungsform belegt. Aus diesem Grunde wurde das Online-Mitteilungsportal als webbasierte Fachanwendung von Niedersachsen programmiert. Hiermit kann vollelektronisch die Mitteilung des Inhabers eines tierhaltenden Betriebs nach § 12 TierHaltKennzG und die Änderungsmitteilung nach § 13 TierHaltKennzG erfolgen sowie Dokumente und Nachweise hochgeladen werden, so dass die zuständige Behörde die Festlegung der Kennnummer nach §§ 14 oder 15 TierHaltKennzG auf elektronischem Weg vornehmen kann.

§ 1 Leistungen des Landes Niedersachsen

(1) Die webbasierte Fachanwendung für die Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe gemäß §§ 12 und 13 TierHaltKennzG und zur Festlegung einer Kennnummer nach §§ 14 oder 15 TierHaltKennzG (Fachanwendung) wird in der jeweils aktuellsten verfügbaren, getesteten und freigegebenen Version für das Land Schleswig-Holstein zentral vom Land Niedersachsen auf dem Server des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Mitnutzung durch das Land Schleswig-Holstein bereitgestellt. Zugriff erhält die für die Entgegennahme der Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe gemäß §§ 12 und 13

TierHaltKennzG und für die Festlegung einer Kennnummer für Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe gemäß §§ 14 oder 15 TierHaltKennzG zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein (zuständige Behörde). Das LAVES räumt allen Inhabern eines tierhaltenden Betriebes des Landes Schleswig-Holstein die Möglichkeit ein, die erforderlichen Angaben nach den §§ 12 und 13 TierHaltKennzG der zuständigen Behörde des Landes Schleswig-Holstein zu übermitteln.

(2) Die zuständige Behörde erhält nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung den Zugriff auf die Fachanwendung.

(3) Die Federführung für die Erbringung der in Absatz 1 und 2 beschriebenen Leistungen liegt beim Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES). Das LAVES handelt insoweit als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für das Land Schleswig-Holstein. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung nach Art. 28 Absatz 3 DSGVO zwischen dem LAVES und dem Land Schleswig-Holstein geregelt.

(4) Durch ein Rollen- und Rechtekonzept ist für die zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein der Zugriff auf die Fachanwendung gewährleistet. Die Benutzeradministration erfolgt durch das LAVES, soweit die Rechte nicht auf Administratoren bei dem Land Schleswig-Holstein übertragen worden sind.

(5) Bei Bedarf, beispielsweise bei einem Rechtsstreit, wertet das LAVES sowohl bestimmte fachliche als auch personenbezogene Daten (fachliche Protokolle) auf begründeten Antrag des Landes Schleswig-Holstein zu dessen eigenen Prozessen aus und reicht diese an das Land Schleswig-Holstein weiter.

(6) Das LAVES trägt im Rahmen der durch die Fachanwendung vorgegebenen technischen Möglichkeiten die Verantwortung für den technisch einwandfreien und datensicherheitskonformen Betrieb. Es stellt im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten sicher, dass die Fachanwendung die gespeicherten Daten und die übertragenen Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt werden.

(7) Es gelten folgende Dialog- und Servicezeiten:

a. Dialogzeit (Fachanwendung ist verfügbar):

Montag bis Freitag 6:00 – 19:00 Uhr, Samstag 6:00 - 12:00 Uhr

b. Servicezeit (Ansprechperson für Fachanwendung ist verfügbar):

Montag bis Freitag 7:00 - 16:30 Uhr

(8) Der Zugang zur Fachanwendung ist beschränkt. Anwender des Systems sind natürliche Personen, die die Fachanwendung zu dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck nutzen. Voraussetzung für die Nutzung der Fachanwendung ist die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen, die bei Erstanmeldung sowie bei jeder Aktualisierung der Nutzungsbedingungen angezeigt werden.

(9) Das LAVES haftet nicht für Systemausfälle, Verzögerungen in der Bereitstellung oder sonstige Störungen außerhalb seines Verantwortungsbereichs. Es informiert das Land Schleswig-Holstein in einem solchen Falle.

§ 2 Leistungen des Landes Schleswig-Holstein

(1) Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die zuständige Behörde für jeden vom Land Schleswig-Holstein schriftlich mitgeteilten Benutzer der zuständigen Behörde eine mit Benutzerkennung und Passwort gesicherte Berechtigung einrichtet. Soweit die Erbringung dieser Leistungen die Mitwirkung der zuständigen Behörde voraussetzt, liegt es in der Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein, dass diese Mitwirkung erfolgt.

(2) Änderungen der Daten der zuständigen Behörde sind vom Land Schleswig-Holstein umgehend dem LAVES mitzuteilen.

(3) Die zuständige Behörde als datenschutzrechtlich Verantwortliche fügt die über die Fachanwendung zu übermittelnden Daten in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO für die Mitteilung von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe gemäß §§ 12 und 13 TierHaltKennzG, und zur Festlegung einer Kennnummer nach §§ 14 oder § 15 TierHaltKennzG ein.

(4) Die zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein ist für die Rechtmäßigkeit der durch sie durchgeführten Amtshandlungen und die Richtigkeit der durch sie übermittelten Angaben verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch die Nutzung der Fachanwendung nicht berührt.

§ 3 Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt durch Erstattung der Kosten, die dem Land Niedersachsen für die nach § 1 zu erbringenden Leistungen entstehen, durch das Land Schleswig-Holstein. Die Kosten werden derzeit wie folgt veranschlagt und sind Netto-Beträge, auf die ab dem Inkrafttreten der Umsatzsteuerpflicht durch die Unternehmereigenschaft des LAVES die dann geltende Umsatzsteuer aufgeschlagen wird:

Jahr	Einmalige Kosten (anteilige Entwicklungskosten)	Produktionskosten (laufende Betriebskosten für Land Schleswig-Holstein)
2025	3.259 € (3,40578 % von 95.688 € gem. Königsteiner Schlüssel)	16.128 € (6 Monate je 2.688 €)
2026 ff.	Bei Bedarf Verteilung nach dem aktuellen Königsteiner Schlüssel	32.256 € (12 Monate je 2.688 €)

(2) Die umlagefähigen einmaligen Kosten werden nach dem für das jeweilige Rechnungsjahr gültigen Königsteiner Schlüssel auf das Land Schleswig-Holstein umgelegt.

(3) Ab dem Rechnungsjahr 2026 informiert das LAVES das Land Schleswig-Holstein jedes Jahr bis spätestens 01. Juli über die Höhe der für das jeweilige Jahr anteilig zu tragenden Betriebskosten. Das Land Schleswig-Holstein überweist die zu erstattenden Kosten bis spätestens 31. August eines jeden Jahres an das LAVES.

(4) Personal- und Sachkosten der behördlichen Nutzung der Fachanwendung liegen bei der zuständigen Behörde.

§ 4 Änderungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vertragsänderung geändert werden, der beide unterzeichnenden Vereinbarungspartner zustimmen müssen.

§ 5 Inkrafttreten, Unterzeichnung

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragspartner übernehmen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

(2) Die Gültigkeit der Vereinbarung endet

1. mit sofortiger Wirkung, wenn die unterzeichnenden Vertragspartner darüber einig sind, dass die Fachanwendung wegen rechtlicher oder technischer Änderungen nicht mehr nutzbar ist, die weder das Land Niedersachsen noch das LAVES zu vertreten haben; bestehen hierzu unterschiedliche Auffassungen, liegt die Beweislast hierfür beim Land Niedersachsen;

2. wenn das Land Niedersachsen diese Vereinbarung kündigt zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch neun Monaten nach Kündigung der Vereinbarung.

(3) Kommt das Land Schleswig-Holstein um mehr als zwei Monate mit der Erstattung der Kosten in Verzug, kann das Land Niedersachsen ihm zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen.

(4) Das Land Schleswig-Holstein kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die bis zu diesem Zeitpunkt dem Land Niedersachsen entstandenen Kosten sind diesem zu erstatten.

(5) Stellt der Haushalt eines Landes für ein Haushaltsjahr keine Mittel für die Erstattung der Kosten bereit, endet die Gültigkeit der Vereinbarung zum Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres. Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Land Niedersachsen innerhalb einer Woche nach Übermittlung des Kassenanschlags an die zuständige Behörde. Die bis zum Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres dem Land Niedersachsen entstandenen Kosten sind diesem zu erstatten.

(6) Kosten, die dem Land Niedersachsen bis zum Wirksamwerden einer Kündigung entstehen, sind anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu erstatten. Das Land Niedersachsen informiert das Land Schleswig-Holstein einen Monat nach Wirksamwerden der Kündigung über die Höhe der bis zum Wirksamwerden der Kündigung anteilig entstandenen Kosten. Das Land Schleswig-Holstein überweist dem LAVES die zu erstattenden Kosten innerhalb von zwei Monaten.

(7) Die technische Umsetzung einer Kündigung, insbesondere die Sperrung aller HIT-Nummern des Landes Schleswig-Holstein, das Sperren aller Anwendungsbutzer des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der Fachanwendung auf dem Server des LAVES sowie bei Bedarf des Landes Schleswig-Holstein ein Export der erfassten Daten, erfolgt nach Absprache mit dem LAVES bis spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung. Die Kosten für die technischen Aufwände trägt das Land Schleswig-Holstein. Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem für das Jahr der Verfahrenseinstellung gültigen Königsteiner Schlüssel.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der intendierten Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Hannover, den

Für das Land Niedersachsen:

Herr Dr. Jörg Baumgarte

(Ministerialdirigent)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kiel, den

Für das Land Schleswig-Holstein:

Herr/Frau ...

(Amtsbezeichnung)

Schleswig-Holsteinisches Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz